

Eingegangen am

21. Jan. 2016

S.E.S.
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

GESCANNT



Landgericht Berlin

SCHACHTSCHABEL
Obergerichtsvollzieherin

22. Jan. 2016

Eingegangen

III Nr.

- 270/16

Einstweilige Verfügung
Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 32/16

21.01.2016

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Andreas Hoge,
"Andora",
Crellestraße 22, 10827 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte S.E.S Berlin,
Uhlandstraße 7/8, 10623 Berlin,-

g e g e n

die Andora UG (haftungsbeschränkt),
vertreten d.d. Geschäftsführerin [REDACTED]
Brandenburgische Straße 39, 10707 Berlin,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten **untersagt**,

vom Antragsteller geschaffene Kunstwerke zur Ausstellung im Rahmen des am 22.01.2016 im Landtag Brandenburg von der Fraktion der Partei „Alternative für Deutschland“ veranstalteten Neujahrsempfangs zur Verfügung zu stellen oder in diesem Zusammenhang den Künstlernamen „Andora“ des Antragstellers zu gebrauchen, wie ausweislich der nachfolgend wiedergegebenen „Einladung zum Neujahrsempfang“ angekündigt bzw. geschehen:

Anlage A7



FRAKTION IM
BRANDENBURGISCHEN
LANDTAG

START MDL MITARBEITER POLITIK PRESSE KONTAKT MEDIEN TERMINE

Alle Veranstaltungen

Neujahrsempfang

22. Januar 2016 - Zeit: 18:30 - 21:30

Kennzeichen der Brandenburger Bürgermeister Kandidaten

Bürgerdeleg der AfD-Fraktion in Pritzwalk



FRAKTION IM
BRANDENBURGISCHEN
LANDTAG

Einladung zum Neujahrsempfang der AfD-Fraktion

6. Januar 2016

Die AfD-Fraktion lädt zum Neujahrsempfang in Verbindung mit der Vernissage zu Bildern des Berlin-Brandenburger Künstlers „Andora“ in die Fraktionsräume (2. OG, rechts) im Landtag Brandenburg ein.

Wir treffen uns am
Freitag den 22. Januar 2016,
von 18:30 - 21:30 Uhr.

Wir freuen uns auf ein volles Haus und viele gute Gespräche mit Ihnen!

Mit besten Grüßen!

Andreas Kalbitz
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Frank-Christian Hansel
Fraktionsgeschäftsführer

Bitte bestätigen Sie Ihre Teilnahme mit vorläufiger Anmeldung per E-Mail, bis Donnerstag, den 19. Januar 2016, an: neujahrsempfang@afd-fraktion-brandenburg.de möglich.

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE72 1605 0000 1000 8668 23
BIC WELADED1PRH

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat Folgendes glaubhaft gemacht:

Er sei freischaffender Künstler und führe den Künstlernamen „Andora“.

Unternehmensgegenstand der Antragsgegnerin sei die Verwertung, Herstellung, Handel und Vertrieb von Kunst jeglicher Art des Antragstellers.

Die Fraktion der Partei „Alternative für Deutschland“ werbe mit dem aus dem Tenor zu 1. ersichtlichen Schreiben für einen Neujahrsempfang am 22.01.2016 mit einer Vernissage mit Bildern des Antragstellers. Die Zurverfügungstellung seiner Werke für diese Veranstaltung sei mit der Antragsgegnerin nicht abgesprochen gewesen.

II.

Nach diesem Sachverhalt hat der Antragsteller gegen die Antragsgegnerin ein aus seinem Urheberpersönlichkeitsrecht folgenden Unterlassungsanspruch gemäß §§ 97 Abs. 1, 13 UrhG. Der Antragsteller muss es danach nicht hinnehmen, dass sein Name und seine Werke mit politischen Parteien in Verbindung gebracht werden.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr folgt aus dem Verletzungsgeschehen und hätte nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

Die Angelegenheit ist auch dringlich, da es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, die Verletzung seiner absolut geschützten Rechte weiter hinzunehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Wertfestsetzung aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber der Antragsgegnerin

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber beiden Parteien

Gegen die Entscheidung, mit der der Verfahrenswert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Dr. Scholz

Klinger

Dr. Elfring

Ausgefertigt
Berlin, 21.01.2016

Bressel
Justizsekretär

